

Bekanntmachungen der Gerichte

Notifikation

(Art. 36 Bst. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG).

Krasniqi Halim, geb. 6. Mai 1943, XZ-70000 Ferizaj, Kosovo, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Franklin Sedaj, XZ-10010 Prishtina, Kosovo, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 23. November 2007 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 17. September 2009 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

13. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III